



Bundesnetzagentur

Bonn, 29. Mai 2019

Amtsblatt 10

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
64	Amateurfunkdienst; Nutzungsbestimmungen für den Frequenzbereich 50,08 – 51 MHz	994
65	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät	994
66	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät	995
67	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät	996
68	Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät	997
69	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät	999
70	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät	1000

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
280	§ 12 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG); Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfes zur Marktdefinition und –analyse über den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang (Markt Nr. 3a der Märkte-Empfehlung 2014)	1002
281	TKG §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5; Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation des Entwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen (CFV)- Ethernet over SDH	1002

Mit-Nr.		Seite
282	TKG §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5; Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation des Entwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH	1003
283	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den geänderten Entwurf der Entgeltgenehmigung für verbindungsabhängige Interconnection-Leistungen gegenüber der Telekom Deutschland GmbH	1003
284	TKG § 36 Abs. 2 TKG i. V. m. § 5 S.1; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Zugangsleistung KVz-AP ab dem 01.10.2019 bis zum 30.11.2022	1003
285	TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Wechsel von TAL auf L2-BSA ab dem 01.08.2019	1008
286	TKG § 133 i. V. m. § 5 S.1 TKG; Antrag der 1&1 Telecom GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 133 TKG	1008
287	Amateurfunkdienst; Nutzung des Frequenzbereichs 50,03 – 51 MHz	1008
288	Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI); Anhörung zur Änderung des Nummernplans in Hinblick auf lokale Implementierungen.....	1008

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

289	Ablehnung einer Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/098.....	1011
290	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-09/100A02	1011
291	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-10-063A02	1011
292	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-10/065A01	1012
293	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-11/226A01	1012
294	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-12-795A02	1012
295	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-12-822	1013
296	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/063.....	1013
297	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/584A01	1013
298	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/587A01	1013
299	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/078.....	1014
300	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/092.....	1014
301	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/093.....	1014
302	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/156.....	1015
303	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich; hier: Einstellung eines Verfahrens	1015

Mit-Nr.		Seite
304	Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-18-xxx	1016
305	Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Vorhaben Nr. 2 BBPIG), Abschnitt B (Mannheim-Wallstadt - Philippsburg); Bundesfachplanung: Veröffentlichung der Entscheidung vom 24.04.2019 gemäß § 13 Abs. 2 NABEG	1017
306	Höchstspannungsleitung Wolmirstedt - Isar (Vorhaben 5 BBPIG), Abschnitt B (Raum Naumburg / Eisenberg – Raum Hof); Bundesfachplanung: Erörterungstermin gemäß § 10 NABEG	1018



Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 64/2019

Amateurfunkdienst; Nutzungsbestimmungen für den Frequenzbereich 50,08 – 51 MHz

Die Verfügung Nr. 36/2006, die zuletzt durch Verfügung Nr. 17/2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Adresse der für die Betriebsmeldungen zuständigen Dienststelle der Bundesnetzagentur und der darauf folgende Text werden durch folgenden Text ersetzt:

**Bundesnetzagentur
Außenstelle Dortmund
Alter Hellweg 56
44379 Dortmund**

Alle Änderungen der gemeldeten Daten sowie die Einrichtung weiterer 50-MHz-Standorte sind der Außenstelle Dortmund entsprechend mitzuteilen."

2. Der in den "Zusätzlichen Nutzungsbestimmungen" enthaltene Satz "Fernbedient erzeugte Aussendungen sowie Kontest- oder Datenfunkbetrieb sind nicht gestattet." wird durch den folgenden Satz ersetzt: „Kontestbetrieb im Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. April sowie fernbedient erzeugte Aussendungen oder Datenfunkbetrieb sind nicht gestattet."

225-9

Vfg Nr. 65/2019

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund § 23 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Abs. 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im europäischen Markt wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:
Gerätetyp: MIKROTIK ROUTER WIFI 5GHZ
Modell: RB921GS-5HPacD-15s

Hersteller: LANDATEL COMUNICACIONES, S.L.,
Spanien

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß §§ 30 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markt-einschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Mit der Amtsblattveröffentlichung vom 06.03.2019 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure über diese Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von 4 Wochen hierzu eine Stellungnahme abgeben. Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Parallel wurden im Rahmen der Marktüberwachung eigene Recherchen eingeleitet, ob diese Maßnahme gerechtfertigt ist. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde in Spanien hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Einen entsprechenden Eingang über die Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden, jedoch war diese fehlerhaft.

Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass für das Gerät kein ordnungsgemäßes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde und daher von dem Gerät ein Risiko ausgeht. Somit wurde das Gerät unter Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen in Verkehr gebracht.

Das Gerät wurde seitens des Mitgliedstaates einer Messung unterzogen. Im Prüfbericht wurde darauf hingewiesen, dass die Grenzwerte der Störemissionen sowie für die Nebenaussendungen in den für das Gerät angegebenen Frequenzbereichen nicht eingehalten werden.

II.

Gemäß § 23 Abs. 1 FuAG ist die Bundesnetzagentur mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und kann gemäß § 23 Abs. 2 FuAG im Rahmen der Marktüberwachung stichprobenweise die gesetzlichen Vorschriften der in Verkehr zu bringenden oder gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach dem FuAG prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen nach § 24 FuAG treffen, um das Bereitstellen, Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche oder vermittelnd unterstützende Weitergabe eines Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken.



Das oben genannte Gerät fällt unter den Anwendungsbereich des FuAG und muss somit den Anforderungen des FuAG entsprechen. Da für das Gerät kein Konformitätsbewertungsverfahren vorgelegt wurde muss ich davon ausgehen, dass die geforderten – insbesondere grundlegenden - Anforderungen nicht erfüllt sind.

Darüber hinaus wird gegen die Pflicht zur Anbringung der in Form und Größe im FuAG vorgegebenen CE-Kennzeichnung und / oder gegen die Anforderungen bezüglich den weitergehenden Kennzeichnungen (z. B. Typenbezeichnung) und Informationen zum Gerät verstoßen.

Aufgrund der o. a. Mängel erteilte ich gemäß § 30 Abs. 3 FuAG ein Verbot für das Bereitstellen, das weitere Inverkehrbringen und die Weitergabe des oben genannten Gerätes.

Nach Erlass des vorläufigen nationalen Vertriebsverbotes wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige europäische Kommission nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU von dem Sachverhalt informiert. Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, ist diese nunmehr europaweit gültig und das Gerät somit nicht verkehrsfähig. Insofern ist die Rücknahme des Gerätes vom gesamten Markt anzuordnen (Artikel 41 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU).

Da sich das Gerät bei einer unbekanntem Vielzahl von Wirtschaftsakteuren befinden kann, wird die Rücknahme mittels Allgemeinverfügung ausgesprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Abs. 2 FuAG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen entsprechend dem FuAG und der EU-Richtlinie einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

411-13

Vfg Nr. 66/2019

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund § 23 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 30 Abs. 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im europäischen Markt wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: OMNITIK 5
Modell: RBOmniTiKU-5HnD
Hersteller: LANDATEL COMUNICACIONES, S.L.,
 Spanien

- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß §§ 30 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markt-einschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Mit der Amtsblattveröffentlichung vom 06.03.2019 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure über diese Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von 4 Wochen hierzu eine Stellungnahme abgeben. Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Parallel wurden im Rahmen der Marktüberwachung eigene Recherchen eingeleitet, ob diese Maßnahme gerechtfertigt ist. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde in Spanien hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Einen entsprechenden Eingang über die Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden, jedoch war diese fehlerhaft.

Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass für das Gerät kein ordnungsgemäßes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde und daher von dem Gerät ein Risiko ausgeht. Somit wurde das Gerät unter Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen in Verkehr gebracht.

Das Gerät wurde seitens des Mitgliedstaates einer Messung unterzogen. Im Prüfbericht wurde darauf hingewiesen, dass die Grenzwerte der Störemissionen sowie für die Nebenaussendungen in den für das Gerät angegebenen Frequenzbereichen nicht eingehalten werden.



II.

Gemäß § 23 Abs. 1 FuAG ist die Bundesnetzagentur mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und kann gemäß § 23 Abs. 2 FuAG im Rahmen der Marktüberwachung stichprobenweise die gesetzlichen Vorschriften der in Verkehr zu bringenden oder gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach dem FuAG prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen nach § 24 FuAG treffen, um das Bereitstellen, Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche oder vermittelnd unterstützende Weitergabe eines Geräts einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken.

Das oben genannte Gerät fällt unter den Anwendungsbereich des FuAG und muss somit den Anforderungen des FuAG entsprechen. Da für das Gerät kein Konformitätsbewertungsverfahren vorgelegt wurde muss ich davon ausgehen, dass die geforderten – insbesondere grundlegenden – Anforderungen nicht erfüllt sind.

Darüber hinaus wird gegen die Pflicht zur Anbringung der in Form und Größe im FuAG vorgegebenen CE-Kennzeichnung und / oder gegen die Anforderungen bezüglich den weitergehenden Kennzeichnungen (z. B. Typenbezeichnung) und Informationen zum Gerät verstoßen.

Aufgrund der o. a. Mängel erteile ich gemäß § 30 Abs. 3 FuAG ein Verbot für das Bereitstellen, das weitere Inverkehrbringen und die Weitergabe des oben genannten Gerätes.

Nach Erlass des vorläufigen nationalen Vertriebsverbotes wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige europäische Kommission nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU von dem Sachverhalt informiert. Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, ist diese nunmehr europaweit gültig und das Gerät somit nicht verkehrsfähig. Insofern ist die Rücknahme des Gerätes vom gesamten Markt anzuordnen (Artikel 41 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU).

Da sich das Gerät bei einer unbekanntem Vielzahl von Wirtschaftsakteuren befinden kann, wird die Rücknahme mittels Allgemeinverfügung ausgesprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Abs. 2 FuAG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen entsprechend dem FuAG und der EU-Richtlinie einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

411-13

Vfg Nr. 67/2019

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt. Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund § 23 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 24 Abs. 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im Markt wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: HD Security Camera System
Modell: SN-NVK-5007W10-EU
Hersteller: Shenzhen sinocam Technology Co., Ltd., China

- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß §§ 30 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markt-einschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Mit der Amtsblattveröffentlichung vom 06.03.2019 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure über diese Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von 4 Wochen hierzu eine Stellungnahme abgeben. Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Parallel wurden im Rahmen der Marktüberwachung eigene Recherchen eingeleitet, ob diese Maßnahme



gerechtfertigt ist. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde in Spanien hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Einen entsprechenden Eingang über die Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden, jedoch war diese fehlerhaft.

Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass für das Gerät kein ordnungsgemäßes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde und daher von dem Gerät ein Risiko ausgeht. Somit wurde das Gerät unter Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen in Verkehr gebracht.

Das Gerät wurde seitens des Mitgliedstaates einer Messung unterzogen. Im Prüfbericht wurde darauf hingewiesen, dass die Grenzwerte der Störemissionen sowie für die Nebenaussendungen in den für das Gerät angegebenen Frequenzbereichen nicht eingehalten werden.

II.

Gemäß § 23 Abs. 1 FuAG ist die Bundesnetzagentur mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und kann gemäß § 23 Abs. 2 FuAG im Rahmen der Marktüberwachung stichprobenweise die gesetzlichen Vorschriften der in Verkehr zu bringenden oder gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach dem FuAG prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen nach § 24 FuAG treffen, um das Bereitstellen, Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche oder vermittelnd unterstützende Weitergabe eines Geräts einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken.

Das oben genannte Gerät fällt unter den Anwendungsbereich des FuAG und muss somit den Anforderungen des FuAG entsprechen. Da für das Gerät kein Konformitätsbewertungsverfahren vorgelegt wurde muss ich davon ausgehen, dass die geforderten – insbesondere grundlegenden - Anforderungen nicht erfüllt sind.

Darüber hinaus wird gegen die Pflicht zur Anbringung der in Form und Größe im FuAG vorgegebenen CE-Kennzeichnung und / oder gegen die Anforderungen bezüglich den weitergehenden Kennzeichnungen (z. B. Typenbezeichnung) und Informationen zum Gerät verstoßen.

Aufgrund der o. a. Mängel erteilte ich gemäß § 30 Abs. 3 FuAG ein Verbot für das Bereitstellen, das weitere Inverkehrbringen und die Weitergabe des oben genannten Gerätes.

Nach Erlass des vorläufigen nationalen Vertriebsverbotes wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige europäische Kommission nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU von dem Sachverhalt informiert. Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, ist diese nunmehr europaweit gültig und das Gerät somit nicht verkehrsfähig. Insofern ist die Rücknahme des Gerätes vom gesamten Markt anzuordnen (Artikel 41 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU).

Da sich das Gerät bei einer unbekanntem Vielzahl von Wirtschaftsakteuren befinden kann, wird die Rücknahme mittels Allgemeinverfügung ausgesprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Abs. 2 FuAG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen entsprechend dem FuAG und der EU-Richtlinie einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

411-13

Vfg Nr. 68/2019

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt. Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund § 23 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. § 24 Abs. 3 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im Markt wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: funkgesteuerter Modell-Quadcopter
Modell: GB202
Hersteller: Shenzhen Qianhai Puli Ruian Investment Co., Ltd, China

- 2. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**



Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß §§ 30 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markt-einschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Mit der Amtsblattveröffentlichung vom 06.03.2019 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure über diese Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von 4 Wochen hierzu eine Stellungnahme abgeben. Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Parallel wurden im Rahmen der Marktüberwachung eigene Recherchen eingeleitet, ob diese Maßnahme gerechtfertigt ist. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde in Spanien hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Einen entsprechenden Eingang über die Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden, jedoch war diese fehlerhaft.

Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass für das Gerät kein ordnungsgemäßes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde und daher von dem Gerät ein Risiko ausgeht. Somit wurde das Gerät unter Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen in Verkehr gebracht.

Das Gerät wurde seitens des Mitgliedstaates einer Messung unterzogen. Im Prüfbericht wurde darauf hingewiesen, dass die Grenzwerte der Störemissionen sowie für die Nebenaussendungen in den für das Gerät angegebenen Frequenzbereichen nicht eingehalten werden.

II.

Gemäß § 23 Abs. 1 FuAG ist die Bundesnetzagentur mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und kann gemäß § 23 Abs. 2 FuAG im Rahmen der Marktüberwachung stichprobenweise die gesetzlichen Vorschriften der in Verkehr zu bringenden oder gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach dem FuAG prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen nach § 24 FuAG treffen, um das Bereitstellen, Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche oder vermittelnd unterstützende Weitergabe eines Geräts einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken.

Das oben genannte Gerät fällt unter den Anwendungsbereich des FuAG und muss somit den Anforderungen des FuAG entsprechen. Da für das Gerät kein Konformitätsbewertungsverfahren vorgelegt wurde muss ich davon ausgehen, dass die geforderten – insbesondere grundlegenden - Anforderungen nicht erfüllt sind.

Darüber hinaus wird gegen die Pflicht zur Anbringung der in Form und Größe im FuAG vorgegebenen CE-Kennzeichnung und / oder gegen die Anforderungen bezüglich den weitergehenden Kennzeichnungen (z. B. Typenbezeichnung) und Informationen zum Gerät verstoßen.

Aufgrund der o. a. Mängel erteilte ich gemäß § 30 Abs. 3 FuAG ein Verbot für das Bereitstellen, das weitere Inverkehrbringen und die Weitergabe des oben genannten Gerätes.

Nach Erlass des vorläufigen nationalen Vertriebsverbotes wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige europäische Kommission nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU von dem Sachverhalt informiert. Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, ist diese nunmehr europaweit gültig und das Gerät somit nicht verkehrsfähig. Insofern ist die Rücknahme des Gerätes vom gesamten Markt anzuordnen (Artikel 41 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU).

Da sich das Gerät bei einer unbekanntenen Vielzahl von Wirtschaftsakteuren befinden kann, wird die Rücknahme mittels Allgemeinverfügung ausgesprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Abs. 2 FuAG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen entsprechend dem FuAG und der EU-Richtlinie einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

411-13



Vfg Nr. 69/2019

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem EMVG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des EMVG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund § 26 Abs. 3 EMVG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im europäischen Markt wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: Tenda AV1000 Gigabit Powerline Adapter Kit
Modell: PH3
Einführer: Microdata Finland Oy, Finnland

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß §§ 30 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markt-einschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Mit der Amtsblattveröffentlichung vom 06.03.2019 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure über diese Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von 4 Wochen hierzu eine Stellungnahme abgeben. Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Parallel wurden im Rahmen der Marktüberwachung eigene Recherchen eingeleitet, ob diese Maßnahme gerechtfertigt ist. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde in Spanien hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Einen entsprechenden Eingang über die Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden, jedoch war diese fehlerhaft.

Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass für das Gerät kein ordnungsgemäßes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde und daher von dem Gerät ein Risiko ausgeht. Somit wurde das Gerät unter Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen in Verkehr gebracht.

Das Gerät wurde seitens des Mitgliedstaates einer Messung unterzogen. Im Prüfbericht wurde darauf hingewiesen, dass die Grenzwerte der Störemissionen sowie für die Nebenaussendungen in den für das Gerät angegebenen Frequenzbereichen nicht eingehalten werden.

II.

Gemäß § 23 Abs. 1 FuAG ist die Bundesnetzagentur mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und kann gemäß § 23 Abs. 2 FuAG im Rahmen der Marktüberwachung stichprobenweise die gesetzlichen Vorschriften der in Verkehr zu bringenden oder gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach dem FuAG prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen nach § 24 FuAG treffen, um das Bereitstellen, Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche oder vermittelnd unterstützende Weitergabe eines Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken.

Das oben genannte Gerät fällt unter den Anwendungsbereich des FuAG und muss somit den Anforderungen des FuAG entsprechen. Da für das Gerät kein Konformitätsbewertungsverfahren vorgelegt wurde muss ich davon ausgehen, dass die geforderten – insbesondere grundlegenden – Anforderungen nicht erfüllt sind.

Darüber hinaus wird gegen die Pflicht zur Anbringung der in Form und Größe im FuAG vorgegebenen CE-Kennzeichnung und / oder gegen die Anforderungen bezüglich den weitergehenden Kennzeichnungen (z. B. Typenbezeichnung) und Informationen zum Gerät verstoßen.

Aufgrund der o. a. Mängel erteile ich gemäß § 30 Abs. 3 FuAG ein Verbot für das Bereitstellen, das weitere Inverkehrbringen und die Weitergabe des oben genannten Gerätes.

Nach Erlass des vorläufigen nationalen Vertriebsverbotes wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige europäische Kommission nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU von dem Sachverhalt informiert. Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, ist diese nunmehr europaweit gültig und das Gerät somit nicht verkehrsfähig. Insofern ist die Rücknahme des Gerätes vom gesamten Markt anzuordnen (Artikel 41 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU).

Da sich das Gerät bei einer unbekanntem Vielzahl von Wirtschaftsakteuren befinden kann, wird die Rücknahme mittels Allgemeinverfügung ausgesprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.



Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Abs. 2 FuAG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen entsprechend dem FuAG und der EU-Richtlinie einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

411-13

Vfg Nr. 70/2019

Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für ein Gerät

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem EMVG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass das unten genannte Gerät nicht mit den Anforderungen des EMVG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund § 26 Abs. 3 EMVG folgende

Allgemeinverfügung:

- Das weitere Bereitstellen, Inverkehrbringen und die Weitergabe des unten aufgeführten Gerätes im europäischen Markt wird untersagt.**

Angaben zum Gerät:

Gerätetyp: 600M AV2 Powerline Ethernet Bridge
Modell: PL-802
Einführer: Microdata Finland Oy, Finnland

- Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde gemäß §§ 30 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markt-einschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Mit der Amtsblattveröffentlichung vom 06.03.2019 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure über diese Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von 4 Wochen hierzu eine Stellungnahme abgeben. Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen. Parallel wurden im Rahmen der Marktüberwachung eigene Recherchen eingeleitet, ob diese Maßnahme gerechtfertigt ist. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass die Maßnahme gerechtfertigt ist.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde in Spanien hatte den Einführer im Rahmen einer Anhörung um Zusendung der Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für das Gerät aufgefordert. Einen entsprechenden Eingang über die Konformitätserklärung konnte verzeichnet werden, jedoch war diese fehlerhaft.

Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass für das Gerät kein ordnungsgemäßes Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt wurde und daher von dem Gerät ein Risiko ausgeht. Somit wurde das Gerät unter Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen in Verkehr gebracht.

Das Gerät wurde seitens des Mitgliedstaates einer Messung unterzogen. Im Prüfbericht wurde darauf hingewiesen, dass die Grenzwerte der Störemissionen sowie für die Nebenaussendungen in den für das Gerät angegebenen Frequenzbereichen nicht eingehalten werden.

II.

Gemäß § 23 Abs. 1 FuAG ist die Bundesnetzagentur mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und kann gemäß § 23 Abs. 2 FuAG im Rahmen der Marktüberwachung stichprobenweise die gesetzlichen Vorschriften der in Verkehr zu bringenden oder gebrachten Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach dem FuAG prüfen.

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann die Bundesnetzagentur alle erforderlichen Maßnahmen nach § 24 FuAG treffen, um das Bereitstellen, Inverkehrbringen, die entgeltliche oder unentgeltliche oder vermittelnd unterstützende Weitergabe eines Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken.

Das oben genannte Gerät fällt unter den Anwendungsbereich des FuAG und muss somit den Anforderungen des FuAG entsprechen. Da für das Gerät kein Konformitätsbewertungsverfahren vorgelegt wurde muss ich davon ausgehen, dass die geforderten – insbesondere grundlegenden - Anforderungen nicht erfüllt sind.

Darüber hinaus wird gegen die Pflicht zur Anbringung der in Form und Größe im FuAG vorgegebenen CE-Kennzeichnung und / oder gegen die Anforderungen bezüglich den weitergehenden Kennzeichnungen (z. B. Typenbezeichnung) und Informationen zum Gerät verstoßen.

Aufgrund der o. a. Mängel erteile ich gemäß § 30 Abs. 3 FuAG ein Verbot für das Bereitstellen, das weitere Inverkehrbringen und die Weitergabe des oben genannten Gerätes.

Nach Erlass des vorläufigen nationalen Vertriebsverbotes wurden die anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden und die zuständige europäische Kommission nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU von dem Sachverhalt informiert. Da weder von anderen europäischen Marktüberwachungsbehörden noch von der Kommission ein Widerspruch zu der Maßnahme erfolgte, ist diese nunmehr europaweit gültig und das Gerät somit nicht verkehrsfähig. Insofern ist die Rücknahme des Gerätes vom gesamten Markt anzuordnen (Artikel 41 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU).

Da sich das Gerät bei einer unbekanntenen Vielzahl von Wirtschaftsakteuren befinden kann, wird die Rücknahme mittels Allgemeinverfügung ausgesprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur einzulegen.

Widerspruch und Klage gegen die oben getroffene Entscheidung haben nach § 36 FuAG keine aufschiebende Wirkung.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der **Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz** eingelegt wird.

Hinweise

Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Die Kosten des Vorverfahrens richten sich gemäß § 36 Abs. 2 FuAG nach § 146 des Telekommunikationsgesetzes.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Wirtschaftsakteure darauf zu achten haben, dass sie ihre Verpflichtungen entsprechend dem FuAG und der EU-Richtlinie einzuhalten haben. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Pflichten verstößt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

411-13



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 280/2019

§ 12 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG); Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfes zur Marktdefinition und -analyse über den auf der Vorleistungsebene an festen Standorten lokal bereitgestellten Zugang (Markt Nr. 3a der Märkte-Empfehlung 2014)

Gemäß § 12 Absatz 1 TKG wird hiermit darauf hingewiesen, dass ein Konsultationsentwurf in oben genannten Verfahren im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation mit dem Aktenzeichen BK 1-19/001 eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach § 12 Absatz 1 Satz 3 TKG geschwärzt.

Zu dem Entwurf kann bis zum 01.07.2019 Stellung genommen werden.

Stellungnahmen sind auf dem Postweg oder in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an die Bundesnetzagentur, Dienststelle 116d, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an die E-Mail-Adresse 116-postfach@bnetza.de.

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei. Wenn Sie keine geschwärzte Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und veröffentlicht werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gemäß § 12 Abs.1 S. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden, und dass auf deren Veröffentlichung wiederum auch im Amtsblatt hingewiesen wird.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK 1-19/001

Mitteilung Nr. 281/2019

TKG §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5;

Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation des Entwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen (CFV)- Ethernet over SDH

Gemäß §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass die innerhalb der Konsultationsfrist bis zum 08.05.2019 eingegangenen Stellungnahmen in dem Konsultationsverfahren betreffend den Entwurf einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen (CFV)- Ethernet over SDH ab Erscheinen dieses Amtsblattes im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Die Beschlusskammer wertet derzeit die Stellungnahmen aus und prüft die Entscheidungsentwürfe dahingehend, ob und inwieweit diese im Lichte der Stellungnahmen anzupassen sind. Es ist beabsichtigt, die überarbeiteten Entwürfe nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 132 Abs. 4 TKG) und der Beteiligung des Bundeskartellamtes (§ 123 Abs. 1) gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG zügig der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Seiten der EU-Kommission abrufbar.

Im Anschluss an das Notifizierungsverfahren ergeht die endgültige Entscheidung. Diese wird schließlich im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

BK 2a-19/001

**Mitteilung Nr. 282/2019**

TKG §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5;

Veröffentlichung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation des Entwurfs einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen (CFV)-SDH

Gemäß §§ 13 Abs. 1, § 12 Abs. 1 i. V. m. § 35 und § 31 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 TKG i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass die innerhalb der Konsultationsfrist bis zum 08.05.2019 eingegangenen Stellungnahmen in dem Konsultationsverfahren betreffend den Entwurf einer Entgeltgenehmigung in dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrages der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten der Bereitstellung, der Express-Entstörung und der Zusatzleistungen für Carrier-Festverbindungen (CFV)- Ethernet over SDH ab Erscheinen dieses Amtsblattes im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Die Beschlusskammer wertet derzeit die Stellungnahmen aus und prüft die Entscheidungsentwürfe dahingehend, ob und inwieweit diese im Lichte der Stellungnahmen anzupassen sind. Es ist beabsichtigt, die überarbeiteten Entwürfe nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 132 Abs. 4 TKG) und der Beteiligung des Bundeskartellamtes (§ 123 Abs. 1) gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG zügig der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Seiten der EU-Kommission abrufbar.

Im Anschluss an das Notifizierungsverfahren ergeht die endgültige Entscheidung. Diese wird schließlich im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

BK 2a-19/002

Mitteilung Nr. 283/2019

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;

Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens betreffend den geänderten Entwurf der Entgeltgenehmigung für verbindungsabhängige Interconnection-Leistungen gegenüber der Telekom Deutschland GmbH

Gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass nach Ablauf der Stellungnahmefrist, die am 22.05.2019 endete, die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen zu dem geänderten Entwurf der Entgeltgenehmigung für verbindungsabhängige Interconnection-Leistungen gegenüber der Telekom Deutschland GmbH unter „Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation“ eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Die zuständige Beschlusskammer wird nach Auswertung der Stellungnahmen und Überprüfung des Entscheidungsentwurfs dahingehend, ob und inwieweit dieser im Lichte der Stellungnahmen anzupassen ist, diesen ggf. überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 132 Abs. 4 TKG) und

der Beteiligung des Bundeskartellamtes (§ 123 Abs. 1) gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG zügig der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

Im Anschluss an das Notifizierungsverfahren ergeht die endgültige Entgeltgenehmigung.

Die Entscheidung wird zu gegebener Zeit ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

BK3c-18/018

Mitteilung Nr. 284/2019

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für die Zugangsleistung KVz-AP ab dem 01.10.2019 bis zum 30.11.2022

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 14.05.2019 den o. g. Entgeltantrag gestellt.

Beantragt werden ab dem 01.10.2019 für die Zugangsleistung KVz-AP bis zum 30.11.2022

1. für KVz-AP-VDSL die Entgelte gemäß der als Anlage 2a beigefügten Preisliste,
2. für die Leistungen im Zusammenhang mit dem KVz-AP-Übergabeanschluss die Entgelte gemäß der als Anlage 2b beigefügten Preisliste.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3c-19/018 geführt.

Der Antrag nebst den beigefügten Anlagen - mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - kann in der BK-Geschäftsstelle der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08:00 und 14:00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0228 / 14-4712 oder -4716 eingesehen werden.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 findet am 18.06.2019 um 10.00 Uhr im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 statt.

BK 3c-19/018

Anlagen:

Preisliste KVz-AP-VDSL

Preisliste KVz-AP-Übergabeanschluss



Anlage 2a



Preisliste KVz-AP-VDSL (Anhang B)

1 KVz-AP-VDSL

1.1 Standardleistung KVz-AP-VDSL

Nr.	Leistung	Preis ohne USt in EUR
1	Betriebsfähige Bereitstellung je KVz-AP-VDSL	entsprechend genehmigten Entgelt für L2-BSA nachrichtlich zzt.* 44,38
2	Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels	
2.1	von einem VDSL Stand Alone eines anderen Kunden oder von einem gleichartigen Endkundenanschlussprodukt der Telekom, je KVz-AP-VDSL	entsprechend genehmigten Entgelt für L2-BSA nachrichtlich zzt.* 5,22
2.2	von einem ADSL Stand Alone eines anderen Kunden oder von einem nicht unter 2.1 fallenden Endkundenanschlussprodukt der Telekom oder von einer TAL eines anderen Kunden, je KVz-AP-VDSL	entsprechend genehmigten Entgelt für L2-BSA nachrichtlich zzt.* 44,38
	Sollte im Zuge der betriebsfähigen Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels festgestellt werden, dass für die betriebsfähige Bereitstellung keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 2.1 berechnet.	
3	Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels	
3.1	von einem VDSL Stand Alone aus einem anderen Vertragsverhältnis des beauftragenden Kunden, je KVz-AP-VDSL	entsprechend genehmigten Entgelt für L2-BSA nachrichtlich zzt.* 5,22
3.2	von einem ADSL Stand Alone aus einem anderen Vertragsverhältnis des beauftragenden Kunden, oder einer TAL des beauftragenden Kunden, je KVz-AP-VDSL	entsprechend genehmigten Entgelt für L2-BSA nachrichtlich zzt.* 44,38
	Sollte im Zuge der betriebsfähigen Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels festgestellt werden, dass für die betriebs- fähige Bereitstellung keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird ab- weichend der Preis nach Nr. 3.1 berechnet.	
4	Überlassung KVz-AP-VDSL	
4.1	Überlassung KVz-AP-VDSL, monatlich, je KVz-AP-VDSL	9,01
4.2	Überlassung des xDSL-Access Node zur Mitnutzung,	

* 06.05.2019



Anlage 2a

Nr.	Leistung	Preis ohne USt in EUR
4.2.1	je KVz bei einem Nachfrager am KVz, jährlich	1.006,48
4.2.2	je KVz bei zwei Nachfragern am KVz, jährlich, je Nachfrager	754,88
5	Kündigung, je betriebsfähigem KVz-AP-VDSL	15,62

1.2 Express-Entstörung für KVz-AP-VDSL Stand Alone

Nr.	Leistung	Preis ohne USt in EUR
	Einmalige Express-Entstörung je Express-Entstörung, je KVz-AP-VDSL Stand Alone	entsprechend genehmigten Entgelt für L2-BSA nachrichtlich zt.* 33,91

1.3 Zusätzliche Arbeitsleistungen und Anfahrten

Nr.	Leistung	Preis ohne USt in EUR
1	Arbeitsleistungen Grundpreis, je Arbeitskraft und je angefangene 15 Minuten Arbeitszeit für Prüf- und Konfigurationsarbeiten im Auftrag des Kunden	12,78
2	Fahrtpauschale je Fahrzeug und Arbeitstag	31,96

2 Preise mit Umsatzsteuer

In den angegebenen Preisen ist die Umsatzsteuer (USt) nicht enthalten. Auf den Rechnungen wird die USt in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gesondert ausgewiesen.

* 06.05.2019



Anlage 2b



Preisliste

KVz-AP-Übergabeanschluss

1 Standardleistung

1.1 Standardleistung KVz-AP-Übergabeanschluss

Nr.	Leistung	Preis ohne USt in EUR
1	KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s	
1.1	Bereitstellung KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s mit Standardanbindung im HVt/am MFG, inklusive SFP-Modul und Glasfaser vom MSAN-Port bis zum GF-Verteiler	
1.1.1	KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s mit Standardanbindung am MFG (Outdoor) gemäß Ziffer 1.3 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss, je KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s, einmalig	665,81
1.1.2	zusätzlich für die Anbindung des Glasfaserzuleitungskabel mit einer Glasfasererdmmuffe vor dem MFG gemäß Ziffer 1.3.1/1.3.2 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss	
1.1.2.1	Bearbeitungspauschale für Planung und Baubegleitung, je Anbindung, einmalig	921,97
1.1.2.2	Für anfallende Arbeiten, je Anbindung, einmalig	Nach Aufwand gem. Preisliste Montage und Material (BK 3a-19-007)
1.1.2.3	Für anfallende Arbeiten zusätzlich Materialentgelt Glasfasererdmmuffe (Geilmuffe, Größe 2), je Anbindung, einmalig	101,90
1.1.3	KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s mit Standardanbindung im HVt, je KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s (Indoor) gemäß Ziffer 1.4 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss, einmalig	968,69
1.1.4	zusätzlich nur für den Fall, dass eine Anbindung vom GF-Verteiler zur Kollokation gemäß Ziffer 1.4.2 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss notwendig ist, einmalig	560,32
1.2	Überlassung des KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s mit Standardanbindung im HVt/am MFG, je KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s; jährlich	105,19
1.3	Kündigung des KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s	
1.3.1	Kündigung KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s mit Standardanbindung am MFG, je Kündigung KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s, einmalig	wird zu einem späteren Zeitpunkt beantragt
1.3.2	Zusätzlich für die Kündigung der Anbindung des Glasfaserzuleitungskabel mit einer Glasfasererdmmuffe vor dem MFG, je zu kündigende Anbindung, einmalig	wird zu einem späteren Zeitpunkt beantragt
1.3.3	Kündigung KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s mit Standardanbindung im HVt, je Kündigung KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s, einmalig	wird zu einem späteren Zeitpunkt beantragt
1.3.4	Zusätzlich für die Kündigung der Anbindung vom GF-Verteiler zur Kollokation, je zu kündigende Anbindung, einmalig	wird zu einem späteren Zeitpunkt beantragt
2	KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s	
2.1	Bereitstellung KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s mit Standardanbindung im HVt/am MFG, inklusive SFP-Modul und Glasfaser vom MSAN-Port bis zum GF-Verteiler	
2.1.1	KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s mit Standardanbindung am MFG gemäß Ziffer 1.3 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss, je KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s, einmalig	665,81
2.1.2	zusätzlich für die Anbindung des Glasfaserzuleitungskabel mit einer Glasfasererdmmuffe vor dem MFG gemäß Ziffer 1.3.1/1.3.2 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss	
2.1.2.1	Bearbeitungspauschale für Planung und Baubegleitung, je Anbindung, einmalig	921,97
2.1.2.2	Für anfallende Arbeiten, je Anbindung, einmalig	Nach Aufwand gem. Preisliste Montage und Material (BK 3a-15-034)



Anlage 2b

Nr.	Leistung	Preis ohne USt in EUR
2.1.2.3	Für anfallende Arbeiten zusätzlich Materialentgelt Glasfasererdmmuffe (Gelmmuffe, Größe 2), je Anbindung, einmalig	101,90
2.1.3	KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s mit Standardanbindung im HVT, je KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s gemäß Ziffer 1.4 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss, einmalig	968,69
2.1.4	zusätzlich nur für den Fall, dass eine Anbindung vom Gf-Verteiler zur Kollokation gemäß Ziffer 1.4.2 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss notwendig ist, einmalig	560,32
2.2	Überlassung des KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s mit Standardanbindung im HVT/am MFG, je KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s, jährlich	105,39
2.3	Kündigung des KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s	
2.3.1	Kündigung KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s mit Standardanbindung am MFG, je Kündigung KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s, einmalig	wird zu einem späteren Zeitpunkt beantragt
2.3.2	Zusätzlich für die Kündigung der Anbindung des Glasfaserzuführungskabel mit einer Glasfasererdmmuffe vor dem MFG, je zu kündigende Anbindung, einmalig	wird zu einem späteren Zeitpunkt beantragt
2.3.3	Kündigung KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s mit Standardanbindung im HVT, je Kündigung KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s, einmalig	wird zu einem späteren Zeitpunkt beantragt
2.3.4	Zusätzlich für die Kündigung der Anbindung vom Gf-Verteiler zur Kollokation, je zu kündigende Anbindung, einmalig	wird zu einem späteren Zeitpunkt beantragt

1.2 Entstehung

Nr.	Leistung	Preis in EUR
	Service	ist im Preis für die Überlassung des KVz-AP Übergabeanschlusses enthalten

2 Preise mit Umsatzsteuer

In den angegebenen Preisen ist die Umsatzsteuer (USt) nicht enthalten. Auf den Rechnungen wird die USt in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe gesondert ausgewiesen.


Mitteilung Nr. 285/2019

TKG § 36 Abs. 2 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Wechsel von TAL auf L2-BSA ab dem 01.08.2019

Die Telekom Deutschland GmbH hat mit Schreiben vom 14.05.2019 den o. g. Entgeltantrag gestellt.

Beantragt wird ein Migrationsentgelt für den Wechsel von TAL auf L2-BSA im Zuge einer Migrationsvereinbarung in Höhe von 29,51 € ab dem 01.08.2019.

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK3c-19/019 geführt.

Der Antrag nebst den beigefügten Anlagen - mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse - kann in der BK-Geschäftsstelle der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 08:00 und 14:00 Uhr, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Rufnummer 0228 / 14-4712 oder -4716 eingesehen werden.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 3 ist für den 18.06.2019, 14:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 terminiert worden. Die Beschlusskammer beabsichtigt allerdings, die Zustimmung aller Beteiligten vorausgesetzt, auf die Durchführung der ömV zu verzichten.

BK 3c-19/019

Mitteilung Nr. 286/2019

TKG § 133 i. V. m. § 5 S.1 TKG;

Antrag der 1&1 Telecom GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 133 TKG

Als Termin für die öffentliche mündliche Verhandlung im Verfahren BK2b-19/012 vor der Beschlusskammer 2 wurde Montag, 24.06.2019, 10.00 Uhr im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, im Raum 0.10 festgelegt. Die Beschlusskammer beabsichtigt allerdings, vorausgesetzt der Zustimmung aller Beteiligten, auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu verzichten. Eine etwaige Absage der öffentlichen mündlichen Verhandlung wird auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter "Termine der Beschlusskammern" veröffentlicht werden.

BK 2b-19/012

Mitteilung Nr. 287/2019
Amateurfunkdienst; Nutzung des Frequenzbereichs 50,03 – 51 MHz

Die Mitteilung Nr. 34/2016, die zuletzt durch Mitteilung Nr. 20/2018 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt: "In Verbindung mit Anlage 1, Buchstabe A, lfd. Nr. 13 der Amateurfunkverordnung (AFuV) und der zuletzt durch Mitteilung Nr. 20/2018 geänderten Mitteilung Nr. 34/2016 sowie der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2018 (BGBl. I S. 2026) geänderten Frequenzverordnung (FreqV) wird hiermit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) die Nutzung des Frequenzbereichs 50,03 – 51 MHz im Amateurfunk unter Beachtung der folgenden Nutzungsbestimmungen **bis zum 31.12.2019** geduldet."

2. Satz 2 wird gestrichen.

3. Der in den Nutzungsbestimmungen enthaltene Satz "Fernbedient erzeugte Aussendungen sowie Contestbetrieb sind nicht gestattet." wird durch den folgenden Satz ersetzt: "Fernbedient erzeugte Aussendungen sowie Contestbetrieb im Frequenzbereich 50,03 -50,08 MHz sind nicht gestattet."

225-9

Mitteilung Nr. 288/2019
Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (IMSI); Anhörung zur Änderung des Nummernplans in Hinblick auf lokale Implementierungen
1. Einführung

Die Zuteilung und Nutzung von Internationalen Kennungen für Mobile Teilnehmer (International Mobile Subscriber Identities, IMSIs) mit der deutschen Länderkennung (Mobile Country Code, MCC) „262“ ist geregelt im „Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer (Verfügung Nr. 16/2016, Amtsblatt Nr. 6/2016 vom 06.04.2016, geändert durch Verfügung Nr. 32/2016, Amtsblatt Nr. 11/2016 vom 15.06.2016). Eine konsolidierte Fassung ist auf der Internetseite www.bundesnetzagentur.de unter Telekommunikation – Unternehmen/Institutionen – Nummerierung – Technische Nummern – Internationale Kennungen für mobile Teilnehmer (IMSI) veröffentlicht.

Der Nummernplan basiert u. a. auf folgenden Eckpunkten:

- Zuteilungen erfolgen nur an Betreiber eines öffentlichen Mobilfunknetzes (Mobile Network Operator, MNO), Virtuelle Mobilfunknetzbetreiber (Mobile Virtual Network Operator, MVNO), Mobile Virtual Network Enabler (MVNE) und Hersteller von Mobilfunktechnik (für Testzwecke).
- Jedem Antragsberechtigten wird grundsätzlich nur ein Block mit 10 Milliarden IMSIs zugeteilt; Folgeanträge erfordern einen Auslastungsnachweis.
- Die Zuteilung erfolgt für eine Nutzung in öffentlichen Mobilfunknetzen.



Bedarfsträger können sich unter bestimmten Umständen auch von der Internationalen Fernmeldeunion (International Telecommunications Union, ITU) gemäß der ITU-Empfehlung E.212 „The international identification plan for public networks and subscriptions“ IMSIs mit dem MCC „901“ oder dem MCC „902“ zuteilen lassen. Diese IMSIs haben keinen nationalen Bezug und können weltweit genutzt werden.

Darüber hinaus hat die ITU am 13.07.2018 entsprechend einer Ergänzung zur Empfehlung E.212 IMSIs mit dem MCC „999“ für die interne Nutzung in privaten Netzwerken bereitgestellt (siehe ITU Operational Bulletin No. 1156). IMSIs mit dem MCC „999“ können nach den Regelungen der ITU genutzt werden, ohne dass es einer vorherigen Zuteilung oder einer Registrierung bedarf. Sie können sowohl mit einer zwei- als auch mit dreistelligen Mobilien Netzkennung (Mobile Network Codes, MNC) genutzt werden. Für Testzwecke sollen in erster Linie IMSI-Blöcke mit dem MNC „99“ bzw. „999“ genutzt werden.

Von der ITU zugeteilte IMSIs mit dem MCC „901“ und „902“ sowie IMSIs mit dem MCC „999“ dürfen in Deutschland aufgrund § 4 Abs. 1 Satz 3 der Telekommunikations-Nummerierungsverordnung (TNV) genutzt werden, ohne dass es einer Einbindung der Bundesnetzagentur bedarf.

2. Erwogene Änderung des Nummernplans

Ein MNO hat vorgetragen, dass er für die Realisierung von lokalen, grundstücksbezogenen Telekommunikationsnetzen mit bestimmten Funktionalitäten einen zusätzlichen IMSI-Block benötigt. Vor diesem Hintergrund erwägt die Bundesnetzagentur, den Nummernplan Internationale Kennungen für Mobile Teilnehmer wie folgt zu ändern (Hinzukommender Text ist unterstrichen, entfallender Text durchgestrichen.):

a) Erlaubnis der Nutzung für lokale Implementierungen

Der Nutzungszweck wird dahingehend erweitert, dass IMSIs auch für die Identifizierung von Teilnehmern und Endeinrichtungen in Telekommunikationsnetzen, die lokal grundstücksbezogen realisiert sind, verwendet werden können. Der den Nutzungszweck festlegende Abschnitt 3 wird dafür wie folgt ergänzt:

„IMSIs dienen der international eindeutigen Identifikation von Teilnehmern und Endeinrichtungen in öffentlichen Telekommunikationsnetzen. Sie sind von Teilnehmern aus öffentlichen Telekommunikationsnetzen nicht anwählbar. IMSIs können auch verwendet werden für die Identifizierung von Teilnehmern und Endeinrichtungen in Telekommunikationsnetzen, die lokal grundstücksbezogen realisiert sind; IMSIs, die aufgrund der Voraussetzung 4.2.3 b) originär zugeteilt wurden, dürfen nur für diesen Zweck verwendet werden.“

b) Keine Vorlage einer Roaming-Vereinbarung erforderlich bei lokalen Implementierungen

Die bei Betreibern von öffentlichen Funknetzen bei der Beantragung einer originären Zuteilung geforderte Vorlage einer Roaming-Vereinbarung mit einem anderen Betreiber eines öffentlichen Funknetzes (bzw. eines gleichwertigen Dokuments) entfällt bei lokalen Implementierungen. Der diesbezügliche Abschnitt 4.2.1 b) wird dafür wie folgt ergänzt:

„Der Antragsteller hat ein umfassendes Konzept zur Nutzung des beantragten IMSI-Blocks vorgelegt.

Das Konzept umfasst eine Darstellung des Geschäftsmodells sowie der technischen und wirtschaftlichen Planungen.

Im Falle eines [MNO] und der Beantragung einer originären Zuteilung wurde eine Roaming-Vereinbarung mit einem anderen Betreiber eines öffentlichen Funknetzes oder eine entsprechende beidseitig unterzeichnete Absichtserklärung vorgelegt. Dies ist nicht erforderlich, wenn die IMSIs ausschließlich in lokalen grundstücksbezogenen Telekommunikationsnetzen verwendet werden sollen.

Im Falle eines [MVNO oder MVNE] und der Beantragung einer originären Zuteilung wurde eine Netznutzungsvereinbarung und/oder Roaming-Vereinbarung mit einem Betreiber von öffentlichen Mobilfunknetzen oder eine Roaming-Vereinbarung mit einem Betreiber eines Roaming-Hub oder einem Roaming-Broker oder eine entsprechende beidseitig unterzeichnete Absichtserklärung vorgelegt. Dies ist nicht erforderlich, wenn die IMSIs ausschließlich in lokalen grundstücksbezogenen Telekommunikationsnetzen verwendet werden sollen.“

c) Hinweis auf globale ITU-Zuweisung des MCC „999“

Abschnitt 4.2.1 enthält bereits einen Hinweis auf die Möglichkeit der Beantragung eines MNC aus dem MCC „901“ bei der ITU und die Bitte, dass Antragsteller prüfen mögen, ob für sie eine Nutzung dieser Ressource in Betracht kommt. Nach diesem Hinweis wird ein weiterer Hinweis ergänzt:

„Hinweis 2: Für die Nutzung ausschließlich in privaten Mobilfunknetzen hat die ITU den MCC „999“ bereitgestellt (s. ITU Operational Bulletin No. 1156). Die Nummernressourcen des MCC „999“ stehen für private Mobilfunknetze aufgrund der Regelung des § 4 Abs. 1 S. 3 i.V.m. S. 1 TNV in Deutschland ohne Beantragung einer Zuteilung zur Verfügung. Sie können sowohl mit zwei- als auch mit dreistelligen MNC genutzt werden. Für Testzwecke ist in erster Linie die Nutzung des MNC „99“ bzw. „999“ vorgesehen.“

d) Folgeantrag ohne Auslastungsnachweis bei Bedarf für lokale Implementierungen

Abschnitt 4.2.3 wird dahingehend erweitert, dass bei Bedarf für lokale Implementierungen ohne Auslastungsnachweis ein zusätzlicher IMSI-Block zugeteilt werden kann:

„Ein Antrag eines Antragstellers, dem bereits mindestens ein IMSI-Block originär zugeteilt ist (Folgeantrag), wird nur positiv beschieden, wenn [...] die ~~folgende Voraussetzung~~ eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

a) [Kriterium Nutzungsgrad]

b) Der Antragsteller plant, den IMSI-Block für private grundstücksbezogene Mobilfunknetze zu verwenden; aufgrund dieses Kriteriums ist nur genau ein Folgeantrag zulässig.“

3. Anhörung

Die Bundesnetzagentur gibt Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu der erwogenen Änderung des Nummernplans.



Außerdem bittet die Bundesnetzagentur um Stellungnahmen zu folgenden Fragen:

1. Inwieweit ist der von der ITU bereitgestellte MCC „999“ für den Betrieb privater lokaler und regionaler Mobilfunknetze in Deutschland geeignet?
2. Sind in Hinblick auf die Nutzung von IMSIs in privaten lokalen und regionalen Mobilfunknetzen die Bereitstellung des MCC „999“ durch die ITU und die in Abschnitt 2 dargestellte Änderung des Nummernplans hinreichend oder sind weitere Maßnahmen erforderlich, um die Marktentwicklung und den Wettbewerb zu fördern?
3. Sollte die Bundesnetzagentur bezüglich der Nutzung des MCC „999“ koordinierend tätig werden, um gegenseitige Störungen durch benachbarte private Mobilfunknetze zu vermeiden (etwa durch Führung eines Registers der unter dem MCC „999“ genutzten MNCs) oder besteht für ein Tätigwerden der Bundesnetzagentur kein Bedarf?

Schriftliche Stellungnahmen sind bis zum **26.06.2019** an folgende Adresse zu senden:

–
Bundesnetzagentur
Referat 117
Postfach 8001
53105 Bonn
Telefax: 0228 14-6117

Die Stellungnahmen sollten zusätzlich als editierbare Datei an folgende E-Mail-Adresse übersandt werden:

117-postfach@bnetza.de

Die Bundesnetzagentur behält sich vor, die eingegangenen Stellungnahmen in einer zusammengefassten Form oder vollständig zu veröffentlichen. Ausführungen, bei denen es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, sind entsprechend zu kennzeichnen. Gegebenenfalls wird eine Fassung der Stellungnahme veröffentlicht, bei der die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Ausführungen nicht enthalten sind.

117c 3834-3



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 289/2019

Ablehnung einer Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/098

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 25.01.2019 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/098

Mitteilung Nr. 290/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-09/100A02

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags auf Genehmigung eine Investitionsmaßnahme der Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund vom 30.03.2017 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau BL. 0102 Niederhausen - Idar-Oberstein“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 26.11.2018 beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-09-100 vom 02.07.2010, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-09-100A01 vom 03.06.2011, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau BL. 0102 Niederhausen - Idar-Oberstein“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Neubau BL. 0102 Niederhausen - Idar-Oberstein“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2018.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen dieses Beschlusses ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-09/100A02

Mitteilung Nr. 291/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-10-063A02

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth vom 31.03.2017 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt "Maßnahmenpaket 58_1: Erhöhung Nord-Süd-Transitkapazitäten zwischen Raum Ingolstadt und Großraum München" hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 21.09.2018 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die mit Beschluss BK4-10-063 vom 01.02.2013, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-10-063A01 vom 11.03.2016, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 58_1: Erhöhung Nord-Süd-Transitkapazitäten zwischen Raum Ingolstadt und Großraum München“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert :

(a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Maßnahmenpaket 58_1: Erhöhung Nord-Süd-Transitkapazitäten zwischen Raum Ingolstadt und Großraum München“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2017 genehmigt.

(b) Der Tenor zu 2.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum 31.12.2023.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-10/063A02

Mitteilung Nr. 292/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-10/065A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth vom 31.03.2017 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt "Maßnahmenpaket 70: Spannungshaltung bei geringer Netzbelastung" hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 18.10.2018 beschlossen:

Die mit Beschluss BK4-10-065 vom 28.12.2012 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 70: Spannungshaltung bei geringer Netzbelastung“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

1. Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor abgeändert:

Die Genehmigung für die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 70: Spannungshaltung bei geringer Netzbelastung“ vom 28.12.2012 wird hinsichtlich der in diesem Bescheid für den Standort Audorf genehmigten 120-Mvar-Kompensationsspule insoweit abgeändert, als diese an ihrem endgültigen Aufstellort im neu errichteten Umspannwerk Audorf/Süd errichtet und in Betrieb genommen wird.

2. Der Tenor zu 2.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Genehmigung vom 28.12.2012 und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum 31.12.2018.

Hinsichtlich der für den Standort Audorf genehmigten 120-Mvar-Kompensationsspule sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze befristet bis zum 31.12.2023.

Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 31.03.2017 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-10/065A01

Mitteilung Nr. 293/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-11/226A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vom 31.03.2017 auf Änderung der nach § 23 Abs.1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt " Netzausbau aufgrund geplanter Kraftwerke im Raum Waldeck" hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 21.09.2018 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-11-226 vom 20.08.2012 erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt. "Netzausbau aufgrund geplanter Kraftwerke im Raum Waldeck" (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 2.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt.

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-11-226A01

Mitteilung Nr. 294/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-12-795A02

In dem Verwaltungsverfahren der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, im Verfahren hinsichtlich der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt "Maßnahmenpaket 66_1: Erhöhung der Umspannkapazität für den Großraum Nürnberg", hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, am 03.09.2018 beschlossen:

1. Die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt "Maßnahmenpaket 66_1: Erhöhung der Umspannkapazität für den Großraum Nürnberg", Beschluss BK4-12-795 vom 22.02.2013, wird mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12-795A02



Mitteilung Nr. 295/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-12-822

In dem Verwaltungsverfahren auf Grund des Antrags der 50Hertz Transmission GmbH, Eichenstraße 3A, 12435 Berlin vom 31.03.2018 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „EEG-bedingter Umspannwerksneubau UW Putlitz/Süd (1. 380/110-kV-Transformator)“, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 25.01.2019 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-12-822 vom 08.11.2012, letztmalig geändert durch Beschluss BK4-12-822A01 vom 24.09.2014, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „EEG-bedingter Umspannwerksneubau UW Putlitz/Süd (1. 380/110- kV-Transformator)“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

Der Tenor zu 2.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind - mit Ausnahme der Teilmaßnahme „ Errichtung der 380-kV-Anschlussleitung vom UW Putlitz zum UW Putlitz/Süd“ - befristet bis 31.12.2018. Für die Teilmaßnahme „Errichtung der 380-kV-Anschlussleitung vom UW Putlitz zum UW Putlitz/Süd“ sind die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze bis 31.12.2023 befristet.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt und darüber hinaus mit Schreiben vom 31.03.2018 geltend gemachte Änderungsbegehren werden abgelehnt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-12-822

Mitteilung Nr. 296/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/063

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der 50 Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 07.12.2018 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung Lubmin -Lüdershagen -Bentwisch -Güstrow: Teilabschnitt Bentwisch -Güstrow“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13-063

Mitteilung Nr. 297/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/584A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der E.DIS AG, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree, vom 31.03.2017 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung 110-kV-Netz 2012“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 20.12.2018 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-13-584 vom 19.08.2015, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung 110-kV-Netz 2012“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Erweiterung 110-kV-Netz 2012“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2017 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/584A01

Mitteilung Nr. 298/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-13/587A01

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der E.DIS AG, Langewahler Straße 60, 15517 Fürstenwalde/Spree, vom 31.03.2017 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweiterung 110-kV-Netz 2014“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 20.12.2018 beschlossen:

1. Die mit Beschluss BK4-13-587 vom 19.08.2015, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Erweite-



rung 110-kV-Netz 2014“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i.V.m. § 23 ARegV wie folgt geändert:

a) Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:

Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Erweiterung 110-kV-Netz 2014“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.03.2017 genehmigt.

2. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-13/587A01

Mitteilung Nr. 299/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/078

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 28.03.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung zwischen Oberbachern und Ottenhofen“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/078

Mitteilung Nr. 300/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/092

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Te-

lekkommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 28.03.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 184_1: Ad-hoc Netzverstärkung durch Serienkompensation zwischen Stadorf und Wahle aufgrund verzögerten Netzausbaus“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/092

Mitteilung Nr. 301/2019

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/093

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 10.04.2019 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 186_1: Netzverstärkung Dreibein Brunsbüttel“ wird genehmigt.

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/093

**Mitteilung Nr. 302/2019****Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
- Strombereich, hier: BK4-16/156**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Bayernwerk Netz GmbH, Lilienthalstraße 7, 93049 Regensburg, hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 06.12.2018 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Maßnahmenpaket 2016-127: EE-bedingter Neubau und Erweiterung von HS/MS Umspannwerken für die Bildung neuer Erdschlussgebiete“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis 31.12.2018.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. 6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/156

Mitteilung Nr. 303/2019**Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Strombereich;****hier: Einstellung eines Verfahrens**

Mit Schreiben vom 08.05.2019 hat die Braunschweiger Netz GmbH, Taubenstraße 7, 38106 Braunschweig, den am 31.03.2016 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „Neubau Umspannwerk Moritzburg“ mit dem Aktenzeichen BK4-16-146 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-16-146 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.



Mitteilung Nr. 304/2019

Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-18-xxx

In den nachfolgenden Listen finden Sie die Unternehmensnamen mit den dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 zum 31.03.2018 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV und den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden.

Netzbetreiber	Projektname bereinigt um B.u.G. (zur Veröffentlichung geeignet)	Aktenzeichen
TransnetBW GmbH	Blindleistungskompensation durch Drosseln in Baden-Württemberg Teil 2	BK4-18-070

Für alle Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.



Mitteilung Nr. 305/2019



Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg (Vorhaben Nr. 2 BBPIG), Abschnitt B (Mannheim-Wallstadt - Philippsburg)

Bundesfachplanung: Veröffentlichung der Entscheidung vom 24.04.2019 gemäß § 13 Abs. 2 NABEG

Die Bundesnetzagentur hat im Rahmen der Bundesfachplanung für das Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG), Abschnitt B, die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) getroffen. Mit dieser Entscheidung wird der Verlauf des raumverträglichen Trassenkorridors festgelegt. Die Entscheidung enthält zudem eine Bewertung sowie eine zusammenfassende Erklärung der Umweltauswirkungen gemäß den §§ 14k und 14l des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) und das Ergebnis der Prüfung von alternativen Trassenkorridoren. Sie enthält zudem eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 14m UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94). Der festgelegte Trassenkorridor ist für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, in dem der konkrete Leitungsvlauf festgelegt wird, verbindlich.

Die Entscheidung nach § 12 Abs. 2 NABEG wurde den Beteiligten nach §§ 13 Abs. 1, 9 Abs. 1 NABEG übermittelt.

Die Entscheidung über den festgelegten Trassenkorridor sowie eine Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen werden an folgenden Stellen vom 06.06.2019 bis zum 17.07.2019 zur Einsichtnahme ausgelegt:

- Standorte der Bundesnetzagentur:
 - Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
 - Schütt 13, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße
 - Kanalweg 90, 76149 Karlsruhejeweils:
Mo.- Mi. 08:00 – 16:00 Uhr, Do. 08:00 – 17:30 Uhr, Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
- Rhein-Neckar-Kreis, Kurpfalzring 106, 69123 Heidelberg-Pfaffengrund, Raum 409
Mo., Di., Do., Fr. 07:30 – 12:00 Uhr, Mi. 07:30 – 17:00 Uhr

Die Entscheidung ist auch vollumfänglich im Internet unter www.netzausbau.de/vorhaben2-b abrufbar. Hier finden Sie darüber hinaus die der Bundesfachplanung zugrunde liegenden Unterlagen des Vorhabenträgers sowie weitere Informationen zum Vorhaben Nr. 2 des Bundesbedarfsplangesetzes.

Der Präsident



Mitteilung Nr. 306/2019



Höchstspannungsleitung Wolmirstedt - Isar (Vorhaben 5 BBPIG), Abschnitt B (Raum Naumburg / Eisenberg – Raum Hof)

Bundesfachplanung: Erörterungstermin gemäß § 10 NABEG

Im Bundesfachplanungsverfahren zu dem oben genannten Planungsabschnitt hat die Bundesnetzagentur eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die rechtzeitig erhobenen Äußerungen erörtert die Bundesnetzagentur mit den Vorhabenträgern 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH, den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben. Die Erörterung findet statt am

**Dienstag, den 25.06.2019
ab 9:00 Uhr
in der Wisentahalle
An der Wisentahalle 1, 07907 Schleiz**

Der Erörterungstermin soll wie folgt gegliedert werden:

1. Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
2. Erörterung der Einwendungen von Vereinigungen
3. Erörterung der Einwendungen von Privaten

Die Stellungnahmen bzw. Einwendungen werden nacheinander erörtert und abgeschlossen. Ein Anspruch auf Erörterung von verspätet eingegangenen Stellungnahmen besteht nicht.

Bei Bedarf wird die Erörterung an folgenden Tagen und Uhrzeiten am o.g. Ort fortgesetzt:

Mittwoch, den 26.06.2019, 9:00 Uhr
Donnerstag, den 27.06.2019, 9:00 Uhr

Ob ein solcher Bedarf vorliegt, wird am Ende des jeweiligen Verhandlungstages durch die Bundesnetzagentur entschieden und bekannt gegeben. Für den Fall, dass die Erörterung am 27.06.2019 nicht abgeschlossen werden kann, wird die Fortsetzung des Termins bekannt gegeben.

Einlass ist an allen Tagen eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn. Zum Einlass ist eine Legitimation durch Vorlage eines amtlichen Ausweises erforderlich. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Teilnahmeberechtigt sind neben den Vorhabenträgern diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sowie die betroffenen Träger öffentlicher Belange.

Es wird darum gebeten, sich unter **www.netzausbau.de/et-5-b** anzumelden.

Die Teilnahme am Termin ist freiwillig. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn erörtert werden. Die schriftlich eingereichte Einwendung bleibt in diesem Fall in vollem Umfang bestehen.

Ein Beteiligter kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Bewilligungsverfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nicht etwas anderes ergibt. Der Bevollmächtigte hat seine Vollmacht der Bundesnetzagentur zur Akte zu geben. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin und durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Diese Bekanntmachung wird mit Hinweisen zum Anmeldeverfahren, der Tagesordnung sowie den Antragsunterlagen zum Abschnitt B des oben bezeichneten Vorhabens auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter **www.netzausbau.de/vorhaben5-b** veröffentlicht.

Der Präsident

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 15
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18

Telefax: (02 28) 14 65 33

E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 92 Herr Becker
E-Mail: info@bnetza-amtsblatt.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung